



Kreisentwicklung/ Wirtschaft/ Klimaschutz	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Gilcher, Hanna Datum: 07.01.2022	Beschlussvorlage	2022/010
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Gründung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH (ehemals ARTIE)

Produkt/e:

02 Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung/ Klimaschutz

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	18.01.2022	Ausschuss für Wirtschaft und Touristik
Ö	24.01.2022	Kreisausschuss
Ö	03.03.2022	Kreistag

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:

Der der Ausschuss für Wirtschaft und Touristik, der Kreisausschuss und der Kreistag Lüneburg beschließen:

1. Dem Beitritt des Landkreises Lüneburg zur noch zu gründenden „Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH“ mit Sitz in Buchholz wird auf Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Landkreis Lüneburg beteiligt sich am Stammkapital der Gesellschaft von insgesamt 25.000 € mit einer Stammkapitaleinlage von 2.500 Euro (10 % Gesellschaftsanteil).
3. Der Landkreis Lüneburg stimmt dem Abschluss des als Anlage beigefügten Konsortialvertrages zu und betraut die noch zu gründende „Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH“ mit der Durchführung einer Dienstleistung von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß § 7 des Konsortialvertrages.
4. Der Landkreis Lüneburg beteiligt sich gemäß den Regelungen des Konsortialvertrages an der Finanzierung der Gesellschaft.
5. Die vorgenannten Beschlüsse umfassen auch redaktionelle oder rechtliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages und/oder des Konsortialvertrages, die sich auf Grund einer Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport ergeben sowie sonstige redaktionelle Änderungen.
6. Der Landkreis Lüneburg entsendet gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages den Landrat in den Aufsichtsrat der Gesellschaft. In die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft werden

gemäß § 9 Abs. 1 des Konsortialvertrages i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG als Mitglieder der Landrat und der/die Kreistagsabgeordnete/ Kreistagsabgeordneter sowie als Verhinderungsvertreter der/die erste Kreisrätin/Kreisrat sowie und der/die Kreistagsabgeordnete/Kreistagsabgeordneter entsandt, welche zu benennen sind.

Sachlage:

Die Landkreise im Amtsbezirk Lüneburg haben einen gemeinsamen Ansatz entwickelt, um mit einer Innovationsagentur die bisherigen Aktivitäten der ARTIE, des Regionalen Netzwerkes für Technologie, Innovation und Entwicklung, zu verstetigen und weiter auszubauen. Dafür soll eine gemeinsame Agentur in Form einer GmbH gegründet werden.

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat am 23.09.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, Mitbegründer und Gesellschafter der „Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH“ zu werden und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen. Mit Ausnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg haben alle Landkreise des Amtsbezirks entsprechende Beschlüsse gefasst, sodass zum jetzigen Zeitpunkt von zehn Gründungsgesellschaftern auszugehen ist.

Hintergrund

Seit 1999 betreibt die ARTIE einen gemeinsamen Wissens- und Technologietransfer (WTT). Mittlerweile gehören dem Netzwerk zehn Landkreise und vier Kommunen im Amtsbezirk Lüneburg an. Der WTT wird vom Transferzentrum Elbe-Weser (TZEW) als Auftragnehmer durchgeführt. Er umfasst insbesondere Erst- bzw. Aufschlussgespräche, die mit interessierten Unternehmen geführt werden, sowie interne und externe Beratungen z.B. zu den Themen Ressourceneffizienz und Digitalisierung. Der WTT ist gekennzeichnet durch eine proaktive Unternehmensansprache, einen markt- bzw. nachfrageorientierten Beratungsansatz, die konsequente Orientierung auf konkrete und effektive Lösungen für das einzelne Unternehmen sowie die regionale Vernetzung des Angebotes durch Einbettung in das Aufgabenspektrum der Kommune und Wirtschaftsförderung vor Ort.

Für weitere Details wird auf die [Vorlage 2021/341](#) verwiesen.

Bisher wurde die ARTIE vom Landkreis Osterholz federführend getragen. Sowohl die Antragstellung, als auch die Vergabe des Auftrags für den WTT inkl. Management (z.B. Abrechnung mit Fördermittelgeber) erfolgten durch die Wirtschaftsförderung Landkreis Osterholz. Die Grundlage bildet dafür bisher eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den ARTIE-Partnern.

Seit 2018 betreiben die ARTIE-Partner parallel – unter Einbeziehung des Landkreises Lüneburg – auch eine gemeinsame Strategie im Bereich der Wasserstoffwirtschaft und haben zusammen das Wasserstoffnetzwerk Nordostniedersachsen gegründet. Damit auch in Zukunft solche innovativen Ansätze unter einem Dach verfolgt werden können, ist eine Innovationsagentur die ideale Plattform. Als Rechtsform wurde die GmbH ausgewählt.

Gesellschafts- und Konsortialvertrages

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der beteiligten Landkreise hat unter Zuhilfenahme rechtlicher Beratung für die Gesellschaft je einen Entwurf für einen Gesellschafts- und einen Konsortialvertrag erarbeitet. Der Gesellschaftsvertrag, der auch notariell beurkundet werden muss, beinhaltet alle wesentlichen Regelungen, die gesellschaftsrechtlich notwendig sind.

Im Konsortialvertrag wird darüber hinaus beschrieben, welchem Zweck die Gesellschaft dient. Hier ist u.a. auch der „Betrauungsakt“ enthalten, sodass die GmbH gemäß geltendem EU-Recht mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen der Wirtschaftsförderung betraut wird. Änderungen am Konsortialvertrag können – im Einvernehmen aller Gesellschafter – auch ohne notarielle Beurkundung vorgenommen werden.

Um die Gründung zur Mitte des laufenden Jahres vollziehen zu können, sollen in allen beteiligten Landkreise entsprechende Beschlüsse innerhalb des ersten Quartals herbeigeführt werden.

Zu Nr. 6 des Beschlussvorschlages wird um Benennung eines/er Vertreters/in sowie eines/r Stellvertreters/in für die Gesellschafterversammlung i.V.m. § 138 Abs. NKomVG gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 51.011,20 € zzgl. 2500 € Stammkapital

b) an Folgekosten: 51.011,20 € jährlich

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung: Der Beitritt zur Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH hat keine

Klimarelevanz.

Konsortialvereinbarung

zwischen

1. dem Landkreis Celle, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Celle**“ -

und

2. dem Landkreis Cuxhaven, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Cuxhaven**“ -

und

3. dem Landkreis Harburg, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Harburg**“ -

und

4. dem Landkreis Heidekreis, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Heidekreis**“ -

und

5. dem Landkreis Lüneburg, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Lüneburg**“ -

und

6. dem Landkreis Osterholz, [Anschrift]

- nachfolgend auch „**LK Osterholz**“ -

und

7. dem Landkreis Rotenburg (Wümme), [Anschrift] - nachfolgend auch „**LK Rotenburg**“ -
und
8. dem Landkreis Stade, [Anschrift] - nachfolgend auch „**LK Stade**“ -
und
9. dem Landkreis Uelzen, [Anschrift] - nachfolgend auch „**LK Uelzen**“ -
und
10. dem Landkreis Verden, [Anschrift] - nachfolgend auch „**LK Verden**“ -
- die in Ziffer 1 bis [10] Genannten werden nachfolgend auch gemeinsam und einzeln als „**Vertragspartner**“ bezeichnet -

Präambel

Internationalisierung, Globalisierung, demografische Entwicklungen, Klimawandel, Fachkräftemangel, technologische Entwicklungen und auch die rasante Fortentwicklung des Wissens machen es immer notwendiger, dass auch kommunale Gebietskörperschaften über ihren jeweiligen Verantwortungsbereich hinausdenken und handeln. Sie konkurrieren immer seltener innerhalb einer Region untereinander, sondern vielmehr auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Erfolgreiches Verwaltungshandeln erfordert daher das Überwinden von Verwaltungsgrenzen sowie kooperative Arbeitsweisen und Dienstleistungsangebote.

Auf Initiative der Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden wurde zu diesem Zweck bereits 1999 die „Arbeitsgemeinschaft Technologie- und Innovationsförderung Elbe-Weser Region“ (ARTIE)

gegründet. Gründungsmitglieder waren auch die Stadt Rotenburg (Wümme), die Hansestädte Stade und Buxtehude, die Samtgemeinde Zeven und die Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden. Ziel war es von Beginn an, über Verwaltungsgrenzen hinaus

Wirtschaftskraft, Entwicklung und Innovation im Interesse der Region und in diesem Sinne die Unternehmen der Region zu unterstützen. Dem Netzwerk gehören aktuell die Landkreise Celle, Cuxhaven, Lüneburg, Harburg, Heidekreis, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen, und Verden an.

Nordostniedersachsen unterscheidet sich in seiner Gesamtheit, aber zum Teil auch innerhalb der jeweiligen Kreisgebiete. So weisen einzelne Teilregionen Merkmale ländlich peripherer Räume auf, während andere Teilräume dem großstädtischen Umland der Zentren Hamburg und Bremen zuzurechnen sind. Kennzeichnend sind weiter, das Vorliegen eines Auspendlerüberschusses, eine geringe Gründungsintensität sowie ein überwiegender Anteil von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Universitäten, Hochschulen und weitere Forschungseinrichtungen befinden sich in Niedersachsen größtenteils im südlichen Raum oder in den Zentren. Es fehlt der Region daher an einer Vernetzung von Wissen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Damit ist der Region eine schwache Innovationsintensität zu attestieren, welches sich ebenfalls in einer geringen Anzahl angemeldeter Patente und einer geringen Personalintensität in den Bereichen Forschung und Entwicklung widerspiegelt. Verstärkt wird dies innerhalb der Region Nordostniedersachsen durch fehlendes Know-how, da die Anzahl qualifizierter Fachkräfte zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht ausreicht.

Den Zugang zu adäquaten Kompetenzen und Wissen zu ermöglichen, stellt die Region damit vor eine erhebliche Herausforderung. Vor diesem Hintergrund sowie sich stetig verändernder wirtschaftlicher Prozesse, muss kommunale Wirtschaftsförderung über Verwaltungsgrenzen hinausgehen und im Verbund erfolgen, damit ein gemeinsamer qualifizierter Wissens- und Technologietransfer aber auch die gemeinsame Aufarbeitung neuer Themen und Projekte mit Bezug zu Innovationen erfolgen kann. Durch das ARTIE-Netzwerk, als gemeinsames Instrument zur Förderung der Wirtschaft, wird der Fokus von Unternehmen auf Innovationen gelenkt und es soll eine entsprechende Innovationskultur im Unternehmen verankert werden. Das Ziel besteht somit darin, die Wirtschaftskraft der Region zu sichern und diese zu stabilisieren. Außerdem gilt es, diese Wirtschaftskraft durch eine Beratung und Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen in sämtlichen Fragen des Innovationsgeschehens zu stärken und weiterzuentwickeln. Insbesondere durch den Aufbau des inzwischen weit über die Region anerkannten Konzeptes eines modellhaften Wissens- und Technologietransfers, hat sich das ARTIE-Netzwerk im besonderen Maße hervorgetan, aber auch in vielfältiger Weise darüber hinaus aktiv zur Entwicklung der Region Nordostniedersachsen, beispielsweise gemeinsame Strategien und Projekte zur Elektromobilität und Wasserstoffwirtschaft. Mit dem vorliegenden Konsortialvertrag wird ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer starken institutionellen Gemeinschaft und zur gemeinsamen Nutzung von Entwicklungschancen für die Region getan.

§ 1

Zielsetzung

- A. Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, die gemeinsame Zusammenarbeit und Kooperation der beteiligten Partner im Rahmen der Arbeit kommunaler Wirtschaftsförderung, um die Wirtschaftsstruktur und das wirtschaftliche Klima zu stärken und damit auch die Beschäftigungssituation der Region zu verbessern und Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Es muss daher gelingen, die bestehenden und jungen Unternehmen auf zukünftige Anforderungen vorzubereiten, um damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und betriebliche Expansion zu erleichtern. Zum Erreichen dieses Ziels richten die Vertragspartner ein besonderes Augenmerk auf die Förderung von Innovation, Entwicklung und Technologie, da die Förderung dieser Bereiche das wesentliche Instrument ist, um den Wirtschaftsstandort attraktiver zu machen. Dieser Vertrag wird zur Verfestigung der bestehenden Zusammenarbeit des ARTIE-Netzwerks geschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren zu diesem Zweck die Gründung einer GmbH.

Vorhandene Ansätze, Kompetenzzentren, Cluster und die im Rahmen der Regionalen Handlungsstrategie identifizierten Innovationskeimzellen, haben dabei eine besondere Bedeutung. Im Rahmen der Arbeit der zukünftigen GmbH gilt es daher, die Arbeit dieser Akteure aufzugreifen und sie weiterzuentwickeln. Aufgrund des geringen Besatzes an Universitäten und Hochschulen initiiert die zukünftige GmbH dafür Kooperationen, insbesondere mit den regionalen Forschungseinrichtungen und spezifischen Unternehmen, die über das spezialisierte Wissen verfügen.

Die Arbeit des Netzwerkes richtet sich dabei stets an den Bedürfnissen der regionalen Unternehmen aus, ist gekennzeichnet durch ein aktives und nachfrageorientiertes Dienstleistungsangebot und bietet passende Lösungen für die Innovations- und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen an. Dazu ergreifen die Vertragspartner alle als notwendig erkannten Maßnahmen.

- B. Die bisherigen ARTIE-Projekte „Digitalisierungstour“, „Elektromobilität in der Region Lüneburg“ sowie deren Anschlussprojekte „Technikfolgenabschätzung Elektromobilität“ und „Wasserstoffwirtschaft“ zeigen, dass das Netzwerk funktioniert. In diesen Projekten kooperieren alle Landkreise der Region Nordostniedersachsen unter Einbeziehung auch weiterer Partner, insbesondere mit Unternehmen, dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, den beiden Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade im Wirkungsraum der Vertragspartner. Speziell das Projekt Wasserstoffwirtschaft entfaltet dabei eine zunehmende Dynamik.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

- 2.1 Der Fokus der Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Vertragspartner der ARTIE besteht in der Umsetzung gemeinsamer dauerhafter gemeinwirtschaftlicher Aufgaben und zeitlich befristeter gemeinwirtschaftlicher Projekte. Trotz des Ziels, dass möglichst viele oder alle Vertragspartner zu beteiligen sind, soll nach dem Grundsatz der „variablen Geometrie“ auch Aufgaben und Projekte mit einer reduzierten Anzahl von Vertragspartner durchgeführt werden, soweit diese im Interesse der regionalen Gesamtentwicklung liegen.
- 2.2 Da die regionale Gesamtentwicklung ein Kernanliegen der Vertragspartner ist, orientiert sich die Zusammenarbeit der Region an der regionalen Handlungsstrategie. Umgekehrt sollen Ideen und strategische Entwicklungsthemen und Projekte aus dem Kreis der Gesellschaft in die regionale Handlungsstrategie einfließen können. Dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg wird demgemäß der Bedeutung auch ein Gastrecht bei allen Gremien eingeräumt. Es gelten für die Gäste die gleichen Regelungen der Verschwiegenheit, wie für die künftigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter.
- 2.3 Alle Vertragspartner können und sollen auch eigene Aufgaben und Projekte in den Handlungsfeldern der künftigen GmbH unternehmen können. Über deren Inhalte muss jedoch ein Austausch in beiden Richtungen zur künftigen GmbH und zur jeweiligen Vertragspartner hin gewährleistet bleiben.
- 2.4 Die Wirtschaftsförderungen auf Ebene von Städten und Gemeinden bilden eine wichtige Säule bei der Umsetzung der Aufgaben und Projekte der GmbH. Diese sollen aktiv von der Gesellschaft mit relevanten Informationen versorgt werden und können auf Wunsch auch einen Gaststatus im Beirat der Gesellschaft erhalten.

§ 3

Gesellschaftsrechtliche Neustrukturierung des Kooperationsnetzwerks ARTIE

- 3.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, nach Unterzeichnung dieser Konsortialvereinbarung im Wege der Bargründung eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Buchholz i.d.N. und mit einem Stammkapital in Höhe von [25.000,00] EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zu gründen, für welche die im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte Gründungsurkunde (einschließlich Gesellschaftsvertrag) gilt. Die GmbH soll die Bezeichnung „Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH“ oder eine andere zulässige Firma tragen (die Gesellschaft wird nachfolgend auch als „**Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH**“ bezeichnet).

- 3.2 Zur ersten Geschäftsführung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH soll [●] bestellt werden. Die Bestellung ist zeitlich auf maximal 5 Jahre zu befristen. [●] soll stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung) befreit sein.
- 3.3 Die bisherige Verwaltungsvereinbarung der ARTIE vom 18.07.2016 verliert mit der Beurkundung der Gesellschaftsgründung oder zu einem späteren gesondert zwischen den Partnern der ARTIE zu vereinbarenden Zeitpunkt ihre Wirkung.

§ 4

Aufgabe des Wissens- und Technologietransfers

- 4.1 Wissens- und Technologietransfer bedeutet im Sinne der Aufgabe ein diskriminierungsfreier Zugang zu Informationen und Kontakten aller in der Region ansässigen Unternehmen. Dies beinhaltet in der Regel eine persönliche und neutrale orientierende Beratung durch die Gesellschaft oder deren beauftragte Dienstleister in deren Ergebnis ein Protokoll mit wesentlichen Informationen zur Verfügung gestellt wird. Die Informationen sollen dazu dienen, die Krisenanfälligkeit des Unternehmens zu senken oder deren Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, damit die Wirtschaftskraft der Region insgesamt gestärkt wird. Dabei wird ein breites Technologieverständnis angenommen, das auch neuartige Aspekte mit einbezieht.
- 4.2 Die Aufgabe der Wissens- und Technologietransferberatung wird für die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden durch die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH oder deren beauftragte Dienstleister in Zusammenarbeit mit den in den genannten Landkreisen fachlich zuständigen Bereichen wahrgenommen.
- 4.3 Intern wird zwischen einer Erstberatung (Aufschlussgespräch) und einer Expertenberatung (in der Regel für den Beratungsnehmenden *de-minimis*-pflichtig) unterschieden. Die Erstberatung dient der allgemeinen Erläuterung des Angebotes, einem gegenseitigen Kennenlernen und dem Aufnehmen eines ggf. spezifischen Beratungsbedarfes. Die Expertenberatung erfolgt unter Hinzuziehung eines ausgewählten externen Wissensträgers mit ausreichendem Fachwissen zu den spezifischen Fragestellungen, die sich aus der Erstberatung ergeben haben.
- 4.4 Der Wissens- und Technologietransfer wird zukünftig als Daueraufgabe der beteiligten Landkreise aufgefasst. Eine Grundfinanzierung soll für Erstberatungen grundsätzlich als Aufwand zur Verfügung gestellt werden, auch wenn es keine zusätzliche staatliche oder anderweitige finanzielle Förderung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe geben sollte. Die beteiligten Landkreise streben jedoch eine möglichst hohe Förderung der Aufgabe an.

- 4.5 Die Erkenntnisse aus den Beratungen sind einerseits vertraulich, andererseits stellen sie ein gemeinschaftliches Wissen dar, das zur Identifizierung strategisch wichtiger technologischer Entwicklungen oder Projekte herangezogen werden kann und sollte. Die Auswertung und Verwertung geschieht innerhalb der GmbH unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für Datenschutz und Datensicherheit.

§ 5

Projekte zu Innovationsthemen

- 5.1 Neben dauerhaften gemeinwirtschaftlichen Aufgaben soll die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH auch zeitlich befristete gemeinwirtschaftliche Projekte zu Innovationsthemen initiieren, begleiten und ggf. auch eigenständig umsetzen. Hierbei ist eine zusätzliche staatliche oder anderweitige finanzielle Förderung angestrebt.
- 5.2 Auch bei den Projekten soll grundsätzlich eine hohe Teilnahmebereitschaft der Vertragspartner erreicht werden. Jedoch können Projekte im Sinne der regionalen Gesamtentwicklung auch mit nur einem Teil der Vertragspartner durchgeführt werden. Zudem sind auch externe Projektpartnerschaften möglich. Zu diesem Zweck können auch Projektgesellschaften gegründet werden, damit externe Projektpartner eingebunden werden können.
- 5.3 Sofern die Zahl und Zusammensetzung der Projektpartner von der Zahl und Zusammensetzung der Vertragspartner der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH abweicht, werden Projekte mit eigener Kostenstelle geführt und ausgleichende Aufwendungen für die Projektbegleitung bzw. -umsetzung separat abgerechnet.
- 5.4 Die Projekte sollen nach Abs. (1) zeitlich befristet sein und zu einem abgeschlossenen Ergebnis führen. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist möglichst schon vor Projektbeginn zu bewerten, ob ein Projektabschluss erreicht werden kann oder ob sich Aufgaben über einen längeren Zeitraum ergeben. Eine Regelung für eine Folgefinanzierung ist bereits dann vorzulegen.

§ 6

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der künftigen Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH wird eine gesonderte Geschäftsordnung vom Aufsichtsrat erstellt und beschlossen.

§ 7**Betrauung**

Die Vertragspartner vereinbaren, die zu gründende Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) zu betrauen. Die Betrauung soll wirksam werden, sobald die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH ins Handelsregister eingetragen ist.

- 7.1 Der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH liegt ein Gesellschaftsvertrag zu Grunde, der in § 2 den Zweck und Gegenstand des Unternehmens in der Stärkung der Wirtschaftsstandorte in der Region Nord-Ost-Niedersachsen als Teil der öffentlichen Wirtschaftsförderung sieht, insbesondere:
- a. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in der Region,
 - b. das Erkennen innovativer Themen/Potenziale sowie die Entwicklung und Umsetzung von Projekten in der Region,
 - c. die Koordination und Bündelung der regionalen Innovationsakteure,
 - d. die Verbesserung der Standortbedingungen und der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region.

Der Geschäftsbetrieb soll der regionalen Gesamtentwicklung und damit dem Gemeinwohl dienen. Der Gegenstand der Betrauung erstreckt sich auf die Recherche und Verfolgung von Innovationsthemen, Projektanbahnung und –Umsetzung im Sinne der regionalen Gesamtentwicklung sowie der Organisation und Durchführung bzw. Begleitung des Wissens- und Technologietransfers.

- 7.2 Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH in der Fassung vom 16. November 2021 hat diese den Zweck die Wirtschaftsstandorte in der Region Nord-Ost-Niedersachsen als Teil der öffentlichen Wirtschaftsförderung zu stärken.

- 7.3 Die Landkreise als Vertragsparteien dieses Konsortialvertrags betrauen die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die

gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung. Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH erfüllt im Rahmen ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der unterzeichnenden Landkreise bei Innovationsthemen
- Sicherstellung der diskriminierungsfreien und niedrighwelligen Wissen- und Technologietransfer-Beratung
- Beratung der Landkreise zu Trends und Innovation
- Initiierung und Begleitung von Projekten zur Nutzbarmachung von gemeinwirtschaftlichen Innovationen mit mehreren Projektpartnern im Sinne der regionalen Gesamtentwicklung
- Verwaltung und Gremienbetreuung
- Personalverwaltung

7.4 Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren. Die Betrauung kann angepasst oder ganz oder teilweise aufgehoben werden, falls es aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Anforderungen notwendig ist.

7.5 Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH verfolgt keine betriebswirtschaftlichen Gewinnabsichten, sondern ist der regionalen Gesamtentwicklung verpflichtet.

Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nach, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss den betrauenden Landkreisen vorzulegen ist.

Sollten zukünftige Projekte oder Aufgaben in Zukunft ganz oder teilweise nicht durch diesen Betrauungsakt mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgedeckt sein, so ist eine Trennungsrechnung für diese Bereiche zu führen. Die rechnermäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG¹ zu erfüllen.

Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH hat die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten prüfen zu lassen und den

¹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/23/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz - TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364).

betrauenden Landkreisen nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

7.6 Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 7 Abs. 4 verursachten Nettokosten der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH können die betrauenden Landkreise ausgleichen (Ausgleichsleistungen). Die Ausgleichszahlungen dienen damit dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Ein Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen erwächst der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH aus dieser Betrauung nicht.

7.7 Die Nettokosten sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan (ggf. unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung) der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH² zu ermitteln. Die dabei zu berücksichtigenden Kosten umfassen:

- alle unmittelbaren (variablen und anteiligen fixen) Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist;
- ein angemessener Risikozuschlag in Höhe von maximal 4 % p.a.

7.8 Auf die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzurechnen. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Sie sind ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 7 Abs. 9) zu mindern.

Die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres sind jährlich im Voraus im jeweiligen Wirtschaftsplan zu prognostizieren und den betrauenden Landkreisen darzulegen. Auf die prognostizierten Nettokosten sollen jährlich im Voraus Abschlagszahlungen gewährt werden.

Überträgt ein betrauender Landkreis der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unterjährige Ereignisse zur Erhöhung der Nettokosten, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

7.9 Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH hat sicherzustellen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen die nach § 7 Abs. 8 berechneten Nettokosten nicht übersteigen. Um eine Überkompensation zu vermeiden, erstellt die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH im Rahmen des Jahresabschlusses einen Soll-/Ist-Vergleich der tatsächlichen Nettokosten und der erhaltenen Abschlagszahlungen. Übersteigen die erhaltenen Abschlagszahlungen die Nettokosten

² Parameter i.S.v. Art.4 lit. d) des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011.

(Überkompensation), hat die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH den Betrag der Überkompensation zurückzuführen.

Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH alternativ den Betrag der Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.

7.10 Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH hält während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Ende des Betrauungszeitraumes sämtliche Informationen verfügbar, die zur Feststellung der Vereinbarkeit der gewährten Ausgleichszahlungen mit dem EU-Beihilferecht notwendig sind.

7.11 Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden, bzw. sollte eine notwendige Regelung fehlen, so berührt dies diese Betrauung im Übrigen nicht.

7.12 Die Betrauung erfolgt in Form eines Beschlusses des Kreistages des betrauenden Landkreises dieses Konsortialvertrages. Die Geschäftsführung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH wird angewiesen, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben dieses Betrauungsaktes zu erfüllen.

§ 8

Kapitalausstattung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH

8.1 Die Vertragspartner erklären sich dazu bereit, jährlich die Nettokosten der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH auf der Basis der Prognose des Wirtschaftsplans auszugleichen.

8.2 Die Vertragspartner teilen diese Nettokosten nach einem solidarischen Finanzierungsprinzip nach einem abgestimmten Verteilungsschlüssel nach den drei Faktoren:

- a) Einwohner
- b) Anzahl der Unternehmen
- c) Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen einschl. Ausgleichsbeträge gem. § 24 (4) S. 3 NFAG

Dieser Verteilungsschlüssel wird alle zwei Jahre auf Basis der Statistiken des niedersächsischen Landesamtes für Statistik für den aufzustellenden Wirtschaftsplan aktualisiert und auf den Prozentwert auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Schlüssel gilt zukünftig für alle

Aufgaben und Projekte, die unter dem Dach der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH durchgeführt werden.

- 8.3 Im Wirtschaftsplan der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH werden drei Finanzierungsbereiche mit unterschiedlichen Beteiligten unterschieden:
- a) Finanzierung der Dachkosten der GmbH: Hierzu gehören u.a. die Personal- und Sachkosten zum Erhalt der Geschäftstätigkeit und zur Erfüllung der Koordinierungs- und Beratungsaufgaben
 - b) Finanzierung des Wissens- und Technologietransfers: Hierzu gehören die Ausgaben für Aufschlussgespräche und Expertenberatungen. Es können sich jeweils unterschiedliche Erstattungen ergeben, je nachdem ob und in welcher Höhe diese Aufgaben ggf. durch Inanspruchnahme von Fördermitteln gegenfinanziert werden können.
 - c) Finanzierung von Projekten: Hierzu gehören sowohl die Ausgaben zur Initiierung, Durchführung als auch zur Begleitung von Projekten inkl. des intern entstandenen Aufwands an Personal- und Sachmitteln (z.B. zukünftig für das Regionalmanagement H2NON). Um weitere Partner bei der Durchführung bzw. Begleitung von Projekten beteiligen zu können, kann die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH auch Projektgesellschaften gründen.

§ 9

Gremien und deren Besetzung

- 9.1 Die Vertragspartner steuern die zu gründende Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH über eine Gesellschafterversammlung und sichern somit die öffentliche Mitbestimmung. In der Gesellschafterversammlung werden die Vertragspartner jeweils durch zwei Personen vertreten. Die Kreistage können für die von ihnen entsandten Mitglieder in die Gesellschafterversammlung einen Verhinderungsvertreter benennen. Die Stimmabgabe pro Gesellschafter ist nicht teilbar (§14.4 Gesellschaftsvertrag).
- 9.2 Zur näheren Steuerung der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat berufen. Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten oder eine andere Wahlbeamtin bzw. Wahlbeamter der Landkreise. Die Vertretung eines Vertragspartners im Aufsichtsrat ist an eine Beteiligung an der Innovationsagentur Nordostniedersachsen gebunden.
- 9.3 Zur engen Verzahnung und Sicherstellung des Informationsflusses soll ein Beirat eingerichtet werden. Neben der Geschäftsführung der zu gründenden Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH gehören dem Beirat Vertreter aller fachlich betroffenen Bereiche der Vertragspartner als ordentliche Mitglieder an. Weiterhin sind Gäste zugelassen (z.B. aus dem Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg, den Kammern, Wirtschaftsverbänden,

Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, Städten- und Gemeinden). Dem Beirat fallen nach § 7 des Gesellschaftervertrages die gleichen Berichtrechte zu.

§ 10

Ausscheiden eines Vertragspartners

- 10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit gegenseitig, sicherzustellen, dass die Gesellschaft stets mit genügend Liquidität ausgestattet ist, damit diese in der Lage ist, im Falle der Ausübung des zu ihren Gunsten bestehenden Vorerwerbsrechts oder im Ausscheidensfalle eines Gesellschafters (bspw. nach Kündigung) den Kaufpreis bzw. die Einziehungsvergütung zahlen zu können.
- 10.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Konsortialvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Jahres ordentlich zu kündigen. Kündigungen sind schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an sämtliche weiteren Vertragspartner zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei den anderen Vertragspartnern maßgeblich.
- 10.3 Die Kündigung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig auch die Kündigung des Gesellschaftervertrages der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH erfolgt. Dabei darf die Kündigungsfrist des Gesellschaftervertrages nicht unterschritten werden.

§ 11

Laufzeit und Wirksamkeit

- 11.1 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für sämtliche von den Gesellschaftern künftig gehaltenen Geschäftsanteile an der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH. Die Geschäftsanteile an der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH bleiben im Sondereigentum des jeweiligen Gesellschafters. Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.
- 11.2 Im Verhältnis der Vertragspartner untereinander gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags vor. Sollten sich Bestimmungen dieser Vereinbarung und Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags widersprechen, hat diese Vereinbarung, soweit gesetzlich zulässig, Vorrang; die Vertragspartner haben den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung gesetzlich erforderlich ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst sowie für einen Verzicht auf Rechte oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

- 11.4 Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Vertragspartner vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs oder Zeitmaßes unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang oder das vereinbarte Zeitmaß an den/das rechtlich zulässige(n) Umfang/Maß, das dem vereinbarten Umfang/Maß am nächsten kommt, anzupassen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Regelungen nicht nur eine Beweislastumkehr darstellen, sondern dass § 139 BGB insgesamt abbedungen wird.
- 11.5 Die Vertragspartner stellen sicher, dass etwaige Rechtsnachfolger von ihnen die Regelungen dieser Vereinbarung als für sich verbindlich anerkennen.
- 11.6 Diese Vereinbarung ist für eine feste Laufzeit bis zum 31.12.[2031] abgeschlossen. Sie verlängert sich mit Ausnahme des § 7 um jeweils fünf (5) Zeitjahre. Auf die Regelungen des § 10 wird hingewiesen. Die Kündigung eines Vertragspartners führt nicht zur Aufhebung der Betrauung durch die übrigen Vertragspartner noch zur Unwirksamkeit dieses Vertrages für die übrigen Vertragsparteien.
- 11.7 Die Betrauung nach § 7 muss nach 10 Jahren durch einen erneuten Beschluss der Kreistage der Vertragspartner wiederholt werden.
- 11.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der Gesellschaft.

* * *

**Gesellschaftsvertrag
der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH.
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Buchholz in der Nordheide.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Stärkung der Wirtschaftsstandorte in der Region Nord-Ost-Niedersachsen (nachfolgend: Region) als Teil der öffentlichen Wirtschaftsförderung, insbesondere
 - a. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in der Region,
 - b. das Erkennen innovativer Themen/Potenziale sowie die Entwicklung und Umsetzung von Projekten in der Region,
 - c. die Koordination und Bündelung der regionalen Innovationsakteure,
 - d. die Verbesserung der Standortbedingungen und der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region.
- 2.2. Im Wirkungsraum der beteiligten Gebietskörperschaften ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Dabei gelten die Voraussetzungen der §§ 136 ff. NKomVG.
- 2.3. Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH verfolgt keine betriebswirtschaftlichen Gewinnabsichten, sondern ist der regionalen Gesamtentwicklung verpflichtet.
- 2.4. Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens in Übereinstimmung mit dem Zweck zu dienen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

[25.000,00] EUR

(in Worten: [fünfundzwanzigtausend] Euro).

3.2. Das Stammkapital besteht aus

- a) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 1, die von dem Landkreis Celle übernommen wird,
- b) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 2, der von dem Landkreis Cuxhaven übernommen wird,
- c) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 3, der von dem Landkreis Harburg übernommen wird,
- d) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 4, der von dem Landkreis Heidekreis übernommen wird,
- e) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 5, der von dem Landkreis Lüneburg übernommen wird,
- f) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 6, der von dem Landkreis Osterholz übernommen wird,
- g) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 7, der von dem Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird,
- h) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 8, der von dem Landkreis Stade übernommen wird,
- i) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 9, der von dem Landkreis Uelzen übernommen wird,
- j) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 10, der von dem Landkreis Verden übernommen wird,
- k)

Die Einlagen für die Geschäftsanteile sind jeweils sofort in voller Höhe in Geld zur Gesellschaftskasse einzuzahlen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

II. Vertretung und Geschäftsführung, Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

§ 5 Vertretung der Gesellschaft

- 5.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer („Mitglieder der Geschäftsführung“).
- 5.2. Verfügt die Gesellschaft nur über ein Mitglied der Geschäftsführung, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.
- 5.3. Einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsführung kann allgemein oder für den Einzelfall ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilt werden.
- 5.4. Einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung kann allgemein oder für den Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 6 Geschäftsführung

- 6.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

- 6.2. Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für darüberhinausgehende Geschäftsführerhandlungen insbesondere die Vornahme der in § 8 aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses.
- 6.3. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, welche dem Aufsichtsrat vor der Vornahme einer der in diesem Absatz genannten Maßnahmen Gelegenheit für ein Vorschlagsrecht und zur Stellungnahme geben soll.

Entsprechendes gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre.

§ 7

Berichte an Aufsichtsrat

- 7.1. Berichte an den Aufsichtsrat
- a) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.
 - b) Neben den Berichten nach § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu berichten.
 - c) Darüber hinaus haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig in Textform über Maßnahmen der Geschäftsführung zur nachhaltigen Unternehmensführung sowie zu dessen Umsetzung und den erzielten Ergebnissen zu berichten.
 - d) Die Berichte gemäß lit. a) bis c) sind zugleich in Textform an die Gesellschafter zu übermitteln.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen

- 8.1. Die nachstehend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
- a) Verabschiedung der Unternehmensplanung (bestehend aus Geschäfts- und Wirtschaftsplan, Personalplan, Mittelfristplanung, Strategieplanung);
 - b) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 - c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung der Hauptniederlassung,
 - d) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - e) die
 - (aa) Aufnahme von Anleihen oder Krediten, sofern sie nicht zur Deckung der Liquidität mit einer Summe von max. 4/12 des Jahresbudgets im Wirtschaftsplan überschreiten oder dem Leasing von beweglichen Gütern dienen,
 - (bb) Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,
 - (cc) Gewährung von Krediten,
 - (dd) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalvollmacht,

Geschäfte und Maßnahmen nach Ziffer 8.1 lit. a) bis d) dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Diesbezügliche Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung sind zusammen mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vorzulegen.

- 8.2. Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen können in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten sein.
- 8.3. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.
- 8.4. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

- 8.5. In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates auch nachträglich zulässig, sofern die oder der Aufsichtsratsvorsitzende bzw., soweit ein für Eilfälle zuständiger Ausschuss eingerichtet ist, dieser vorab dem Geschäft oder der Maßnahme zugestimmt hat. Über getroffene Entscheidungen zu eilbedürftigen Geschäften wird die oder der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der für Eilfälle zuständige Ausschuss die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend informieren und eine nachträgliche Beschlussfassung veranlassen.
- 8.6. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat zu einem nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäft oder zu einer zustimmungspflichtigen Maßnahme seine Zustimmung versagen sollte, können die Mitglieder der Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung abschließend über die Zustimmung beschließt. Dem Einberufungsverlangen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung ist das negative Votum des Aufsichtsrats beizufügen.

§ 9

Beteiligungsunternehmen

- 9.1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, vor einer Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen die Zustimmung des Aufsichtsrats und/oder der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuholen, wenn und soweit Geschäfte und Maßnahmen bei einem Beteiligungsunternehmen vorgenommen werden sollen, die nach Ziffer 8.1 bis 8.4 dieses Gesellschaftsvertrages ihrerseits der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und/oder der Gesellschafterversammlung unterliegen würden. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden die Zustimmungspflichten durch Einführung von entsprechenden Geschäftsordnungen bei dem Beteiligungsunternehmen absichern.
- 9.2. Die bei einem Beteiligungsunternehmen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Angelegenheiten, insbesondere Bestellung und Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung, unterliegen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Ziffer 13.1 letzter Unterabsatz dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.
- 9.3. Als Beteiligungsunternehmen gilt jedes Unternehmen, an welchem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens 50% der Gesellschaftsanteile hält.

III. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 10.1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des § 52 GmbHG, den danach anwendbaren Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.
- 10.2. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entspricht der Zahl der Gesellschafter der Gesellschaft. Jeder Gesellschafter entsendet als Mitglied auf unbestimmte Zeit in den Aufsichtsrat der Gesellschaft den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder einen anderen Wahlbeamten.
- 10.3. Jedes Mitglied kann sein Amt ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Jeder entsendende Gesellschafter kann das von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen abberufen und durch eine andere Person ersetzen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

- 11.1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Die Beratung der Geschäftsführung erfolgt zusätzlich unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit. Zur Beratung gehört auch, dass der Aufsichtsrat in die Unternehmensplanung einbezogen wird. Zudem soll er in alle grundsätzlichen Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung, insbesondere in die Vertragsgestaltung hinsichtlich deren Vergütung und die mit diesen abzuschließenden Zielvereinbarungen, vorab eingebunden sein.
- 11.2. Der Aufsichtsrat gibt eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers ab. Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfauftrag gegenüber der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer. Der Prüfauftrag soll auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) umfassen.

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 12.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts Anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der oder des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die oder der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.
- 12.2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 12.3. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- 12.4. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per Telefax oder per E-Mail, mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann die bzw. der Vorsitzende die Frist auf eine (1) Woche verkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- 12.5. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Teilnahme per Videokonferenz sowie der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist in der Einberufung hinzuweisen. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen zu Gegenständen der Tagesordnung sind den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens vierzehn (14) Tage, in Eilfällen spätestens eine (1) Woche, vor der Sitzung zu übermitteln. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit kein Aufsichtsratsmitglied diesem Vorgehen widerspricht. Im Einvernehmen mit allen Aufsichtsratsmitgliedern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- 12.6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach dem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch diesen Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören.
- 12.7. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden

Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

- 12.8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG finden entsprechende Anwendung.
- 12.9. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Form der Abstimmung.
- 12.10. Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich per Videokonferenz zugeschaltet sind. Ein diesbezügliches Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen.
- 12.11. Sind Aufsichtsratsmitglieder verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder in elektronischer Form übermittelte Stimmabgabe. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- 12.12. Außerhalb von Sitzungen können in begründeten Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen dieses Verfahren ist ausgeschlossen.
- 12.13. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Veranlassung des Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb der Sitzung kombiniert werden (gemischte Beschlussfassung). Ein Widerspruchsrecht gegen die gemischte Beschlussfassung ist ausgeschlossen.
- 12.14. Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75,0% der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Aufsichtsratsmitglied besitzt eine Stimme. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Der bzw. dem Stellvertreter/in steht die zweite Stimme nicht zu.
- 12.15. Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse des

Aufsichtsrates anzugeben. Über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Diese sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats festzuhalten. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.

IV. Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse

§ 13

Gesellschafterversammlungen

- 13.1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen und Auftragsverhältnissen mit Aufsichtsratsmitgliedern,
 - c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses,
 - d) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - e) Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 - f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gegenstands des Unternehmens,
 - g) Bestellung und Abberufung eines Prokuristen
 - h) Durchführung von Geschäftsführungsmaßnahmen
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung
 - j) [Zustimmung zu wesentlichen unternehmerischen Maßnahmen im Sinne von Ziffer 8.1 lit. a) bis d) dieses Gesellschaftsvertrages.]

Der Aufsichtsrat soll Beschlussvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fallen, vorab beraten und eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung abgeben. Zu diesem Zwecke werden die Geschäftsführung bzw. die Gesellschafterversammlung den Aufsichtsrat über die beabsichtigten Beschlussgegenstände rechtzeitig informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf grundsätzliche Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung.

- 13.2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen schriftlich durch einen einfachen Brief oder eine E-mail einberufen. In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden.
- 13.3. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; davon soll die ordentliche Gesellschafterversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- 13.4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des vorhandenen Stammkapitals in der Sitzung vertreten ist.
- 13.5. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- 13.6. Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in Textform übergeben werden.
- 13.7. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. ihre oder sein Stellvertreter im Amt. Für den Zeitraum, bis ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung ein(e) aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählte(r) Vorsitzende(r).

Die Gesellschafterversammlung bevollmächtigt aus ihrer Mitte eine(n) gemeinsame(n) Bevollmächtigte(n), welche(r) die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung im Sinne von § 46 Nr. 5 GmbHG vertritt.

§ 14

Gesellschafterbeschlüsse

- 14.1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten per Videokonferenz zugeschaltete Gesellschafterinnen und Gesellschafter als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausschließlich per Videokonferenz zugeschaltet sind.
- 14.2. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefon- oder Videokonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe erfolgen, sofern sich alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.
- 14.3. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Veranlassung der bzw. des Vorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung kombiniert werden, sofern sich die Mehrheit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt (gemischte Beschlussfassung).
- 14.4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens 75,0% der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Gesellschafter besitzt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- 14.5. Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Form der Abstimmung.
- 14.6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. Über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse der Gesellschafter ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Diese sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung festzuhalten. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.
- 14.7. Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

V. Verfügungen über Geschäftsanteile, Ausscheiden, Einziehung

§ 15

Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht der Gesellschaft

- 15.1. Jede Verfügung über und Belastung von Geschäftsanteilen, insbesondere Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung oder Belastung, (Verfügungsgegenstand) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Satz 1 gilt auch für umwandlungsrechtliche und sonstige Maßnahmen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die in ihrer jeweiligen Wirkung Verfügungen über einen Geschäftsanteil entsprechen. Bei der Beschlussfassung ist die verfügungswillige Gesellschafterin bzw. der verfügungswillige Gesellschafter stimmberechtigt.

Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß dieser Ziffer 15.1 gilt auch bei Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil.

- 15.2. Für den Fall, dass eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter beabsichtigt, ihre oder seine an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile an einen Dritten zu übertragen, so steht der Gesellschaft ein Vorerwerbsrecht zu.

Der veräußerungswillige Gesellschafter hat seine Absicht, dass er seine Beteiligung veräußern möchte, der Gesellschaft (und in Kopie den übrigen Mitgesellschaftern) schriftlich anzuzeigen.

Die Gesellschaft kann binnen eines (1) Monats, nachdem der veräußerungswillige Gesellschafter dieser seine Verkaufsabsicht mitgeteilt hat, durch schriftliche Erklärung das ihr zustehende Vorerwerbsrecht ausüben. Das Vorerwerbsrecht kann dabei nur bezüglich sämtlicher angebotener Geschäftsanteile ausgeübt werden. Zwischen dem Veräußerungswilligen Gesellschafter und der Gesellschaft ist sodann binnen eines (1) Monats ein Kaufvertrag über die vom Vorerwerbsrecht erfassten Geschäftsanteile zu schließen. Hinsichtlich der Höhe des Kaufpreises gilt Ziffer 17.1 entsprechend.

- 15.3. Werden die nach Maßgabe von Ziffer 15.2 der Gesellschaft zum Vorerwerb angebotenen Geschäftsanteile von dieser nicht übernommen, so gilt das Angebot des veräußerungswilligen Gesellschafters als ordentliche Kündigung seiner Gesellschaftsbeteiligung zum nächstmöglichen Kündigungstermin (vgl. Ziffer 16.1). Die übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind insbesondere nicht verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen, insbesondere nicht, wenn es sich um einen nicht-kommunalen Käufer handelt.

§ 16

Kündigung des Gesellschafterverhältnisses; Einziehung von Geschäftsanteilen

- 16.1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich zu kündigen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- 16.2. Binnen drei (3) Monaten seit Wirksamwerden der Kündigung sind die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters einzuziehen. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 17 dieses Gesellschaftsvertrages gezahlt wird.
- 16.3. Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile im Wege der Kapitalherabsetzung beschließen.
- 16.4. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 16.3 dieses Gesellschaftsvertrages kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters auf einen oder mehrere Mitgesellschafter mit dessen bzw. deren Zustimmung zu übertragen ist. In diesem Fall ist dem betroffenen Gesellschafter von dem Abtretungsempfänger ein Entgelt für die Übertragung der Geschäftsanteile entsprechend § 17 dieses Gesellschaftsvertrages zu zahlen.

§ 17

Einziehungsvergütung

- 17.1. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Nennwerts seines Geschäftsanteiles, soweit dieser eingezahlt ist.
- 17.2. Im Falle der Unwirksamkeit der Höhe der nach diesem § 17 dieses Gesellschaftsvertrages zu leistenden Einziehungsvergütung gilt die gesetzlich zulässige Mindestabfindung als vereinbart.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 18

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 18.1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
- 18.2. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei (3) Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zu erweitern. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat hierüber gesondert zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen (§ 158 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 157 NKomVG).

- 18.3. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht (8) Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

VII. Haushalts- und beteiligungsrechtliche Bestimmungen

§ 19

Haushaltsrechtliche Prüfung

- 19.1. Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus §§ 157, 158 NKomVG i.V.m § 53 HGrG zu.
- 19.2. Die haushaltsrechtliche Prüfung erfolgt federführend durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, in dem der Sitz der Gesellschaft liegt. Jedes Rechnungsprüfungsamt sowie die kommunale Aufsicht der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.
- 19.3. Die Gesellschaft legt den beteiligten Gebietskörperschaften zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten

Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vor, dass der konsolidierte Gesamtabschluss der beteiligten Gebietskörperschaften innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

- 19.4. Die Gesellschafter sind nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

VIII. Sonstiges

§ 20

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 21

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 22

Gerichtsstand

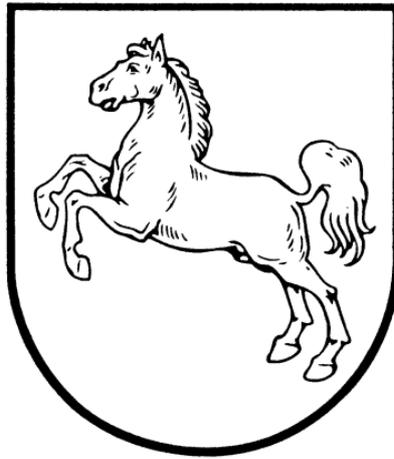
Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag und/oder dem Gesellschafterverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 23
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung, der Anmeldung, der Eintragung und Bekanntmachung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 2.500,00 EUR.

* * *

Nummer [•] der Urkundenrolle für 2022



Verhandelt

zu [•]

am [•] 2022

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

[•]

mit dem Amtssitz in [•]

erschieden heute

1. [Vertreter LK Celle], geb. am [•], geschäftsansässig [•],
[dem Notar von Person bekannt/ausgewiesen durch gültigen Personalausweis];

handelnd nicht für sich persönlich, sondern als Bevollmächtigte[r] für [•] aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom [•].2021 (UR-Nr. [•] des Notars [•]), die bei der Beurkundung im Original vorlag und von der eine beglaubigte Kopie als Anlage zur Urkunde genommen wird;

2. [Vertreter LK Cuxhaven], geb. am [•], geschäftsansässig [•],
[dem Notar von Person bekannt/ausgewiesen durch gültigen Personalausweis];

handelnd nicht für sich, sondern als Bevollmächtigte[r] für [•] aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom [•].2021 (UR-Nr. [•] des Notars [•]), die bei der Beurkundung im Original vorlag und von der eine beglaubigte Kopie als Anlage zur Urkunde genommen wird;

3. [Vertreter LK Harburg], geb. am [•], geschäftsansässig [•],
[dem Notar von Person bekannt/ausgewiesen durch gültigen Personalausweis];

handelnd nicht für sich, sondern als Bevollmächtigte[r] für [•] aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom [•].2021 (UR-Nr. [•] des Notars [•]), die bei der Beurkundung im Original vorlag und von der eine beglaubigte Kopie als Anlage zur Urkunde genommen wird;

4. [Vertreter LK Heidekreis], geb. am [•], geschäftsansässig [•],
[dem Notar von Person bekannt/ausgewiesen durch gültigen Personalausweis];

handelnd nicht für sich, sondern als Bevollmächtigte[r] für [•] aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom [•].2021 (UR-Nr. [•] des Notars [•]), die bei der Beurkundung im Original vorlag und von der eine beglaubigte Kopie als Anlage zur Urkunde genommen wird;

5. [Vertreter LK Lüneburg], geb. am [•], geschäftsansässig [•],
[dem Notar von Person bekannt/ausgewiesen durch gültigen Personalausweis];

handelnd nicht für sich, sondern als Bevollmächtigte[r] für [•] aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom [•].2021 (UR-Nr. [•] des Notars [•]), die bei der Beurkundung im Original vorlag und von der eine beglaubigte Kopie als Anlage zur Urkunde genommen wird;

6. [Vertreter LK Osterholz], geb. am [•], geschäftsansässig [•],
[dem Notar von Person bekannt/ausgewiesen durch gültigen Personalausweis];

handelnd nicht für sich, sondern als Bevollmächtigte[r] für [•] aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom [•].2021 (UR-Nr. [•] des Notars [•]), die bei der Beurkundung im Original vorlag und von der eine beglaubigte Kopie als Anlage zur Urkunde genommen wird;

7. [Vertreter LK Rotenburg (Wümme)], geb. am [•], geschäftsansässig [•],
[dem Notar von Person bekannt/ausgewiesen durch gültigen Personalausweis];

handelnd nicht für sich, sondern als Bevollmächtigte[r] für [•] aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom [•].2021 (UR-Nr. [•] des Notars [•]), die bei der Beurkundung im Original vorlag und von der eine beglaubigte Kopie als Anlage zur Urkunde genommen wird;

8. [Vertreter LK Stade], geb. am [•], geschäftsansässig [•],
[dem Notar von Person bekannt/ausgewiesen durch gültigen Personalausweis];

handelnd nicht für sich, sondern als Bevollmächtigte[r] für [•] aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom [•].2021 (UR-Nr. [•] des Notars [•]), die bei der Beurkundung im Original vorlag und von der eine beglaubigte Kopie als Anlage zur Urkunde genommen wird;

9. [Vertreter LK Uelzen], geb. am [•], geschäftsansässig [•],
[dem Notar von Person bekannt/ausgewiesen durch gültigen Personalausweis];

handelnd nicht für sich, sondern als Bevollmächtigte[r] für [•] aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom [•].2021 (UR-Nr. [•] des Notars [•]), die bei der Beurkundung im Original vorlag und von der eine beglaubigte Kopie als Anlage zur Urkunde genommen wird;

10. [Vertreter LK Verden], geb. am [•], geschäftsansässig [•],
[dem Notar von Person bekannt/ausgewiesen durch gültigen Personalausweis];

handelnd nicht für sich, sondern als Bevollmächtigte[r] für [•] aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom [•].2021 (UR-Nr. [•] des Notars [•]), die bei der Beurkundung im Original vorlag und von der eine beglaubigte Kopie als Anlage zur Urkunde genommen wird.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Seine Frage, ob eine die Mitwirkung an der Amtshandlung ausschließende Vorbefassung vorliege, wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen erklärten vorab, dass sie mit der Einspeicherung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten, insbesondere für Eintragungen im Handelsregister und dem Versenden der Entwürfe, Urkunden

und Mitteilungen durch unverschlüsselte E-Mail einverstanden sind und waren. Ist dieser Weg künftig nicht mehr gewünscht, genügt eine einfache schriftliche Mitteilung an den Notar.

Die Erschienenen (wie vorstehend handelnd) baten um Beurkundung des Folgenden:

I.
**Gründung einer Gesellschaft
mit beschränkter Haftung**

1. Die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH

mit Sitz in Buchholz in der Nordheide, für welche der dieser Urkunde als **Anlage I.** beigelegte und hiermit festgestellte Gesellschaftsvertrag gilt.

2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- EUR. Es ist eingeteilt in 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 2.500,- EUR mit den laufenden Nummern 1 bis 10.

Von dem Stammkapital übernehmen:

der LK Celle einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,- EUR mit der laufenden Nummer 1,

der LK Cuxhaven einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,- EUR mit der laufenden Nummer 2,

der LK Harburg einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,- EUR mit der laufenden Nummer 3,

der LK Heidekreis einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,- EUR mit der laufenden Nummer 4,

der LK Lüneburg einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,- EUR mit der laufenden Nummer 5,

der LK Osterholz einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,- EUR mit der laufenden Nummer 6,

der LK Rotenburg (Wümme) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,- EUR mit der laufenden Nummer 7,

der LK Stade einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,- EUR mit der laufenden Nummer 8,

der LK Uelzen einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,- EUR mit der laufenden Nummer 9,

der LK Verden einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,- EUR mit der laufenden Nummer 10,

Die Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort zur Einzahlung in die Gesellschaftskasse fällig.

3. Gegenstand des Unternehmens ist die Stärkung der Wirtschaftsstandorte in der Region Nord-Ost-Niedersachsen (nachfolgend: Region) als Teil der öffentlichen Wirtschaftsförderung, insbesondere
 - a. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in der Region,
 - b. das Erkennen innovativer Themen/Potenziale sowie die Entwicklung und Umsetzung von Projekten in der Region,
 - c. die Koordination und Bündelung der regionalen Innovationsakteure,
 - d. die Verbesserung der Standortbedingungen und der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region.

Im Wirkungsraum der beteiligten Gebietskörperschaften ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Dabei gelten die Voraussetzungen der §§ 136 ff. NKomVG.

Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH verfolgt keine betriebswirtschaftlichen Gewinnabsichten, sondern ist der regionalen Gesamtentwicklung verpflichtet

Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens in Übereinstimmung mit dem Zweck zu dienen.

II. Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse hinsichtlich der Einberufung, Ankündigung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, findet nunmehr eine Gesellschafterversammlung der in Gründung befindlichen Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH statt, die durch ihre sämtlichen Gesellschafter, die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, was folgt beschließt:

1. Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird ● bestellt:

[•], geb. am [•], wohnhaft [•].

[•] vertritt die Gesellschaft [stehts einzeln].

[•] wird umfassend Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Abschlusses von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten) erteilt.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

III. Belehrungen des Notars

Der Notar belehrte die Erschienenen wie folgt:

- Die Gesellschaft entsteht erst mit Eintragung in das Handelsregister.
- Personen, die vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft handeln, haften persönlich und als Gesamtschuldner gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG.
- Der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des Gründungsaufwands) darf bei der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister nicht niedriger sein als das Stammkapital. Jeder Gesellschafter ist zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet.
- Eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als verdeckte Sacheinlage zu bewerten ist, hat nur unter den Voraussetzungen der Wertanrechnung gemäß § 19 Abs. 4 GmbHG Erfüllungswirkung.
- Eine Vereinbarung, derzufolge die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, steht der Erfüllung der Einlageschuld

nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegen. Sie ist insbesondere in der Anmeldung gemäß § 8 GmbHG anzugeben.

- Die Gesellschafter, die zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht haben, können mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.
- Gesellschafter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen, haften der Gesellschaft solidarisch für den Schaden, der dadurch entsteht, dass diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt.
- Zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft können behördliche Genehmigungen erforderlich sein.
- Sofern nicht ein Notar hieran mitgewirkt hat, haben die Geschäftsführer unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von jedem der Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile zu entnehmen sind.
- Mit den steuerlichen Auswirkungen dieser Urkunde war der Notar nicht beauftragt und dementsprechend ist keine steuerliche Betreuung durch den Notar erfolgt.

IV.

Notarauftrag

Der amtierende Notar wird beauftragt, alle notwendigen rechtlichen Schritte, also insbesondere die Anmeldung zum Handelsregister, vorzunehmen.

Der amtierende Notar wird hiermit bevollmächtigt, alle verfahrensrechtlich notwendigen Erklärungen abzugeben, um die Eintragung in das Handelsregister zu bewirken.

V.

Abschriften dieser Urkunde

Alle Beteiligten, insbesondere die Gesellschafter, die Gesellschaft, das Registergericht (in elektronischer Form) und das Finanzamt – Körperschaftssteuerstelle – erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde.

Die vorstehende Niederschrift nebst Anlage wurden den Erschienenen vom amtierenden Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von den Erschienenen und dem amtierenden Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben: